

hende berufsbedingte Beziehungen der Zusammenarbeit kriminell auszunutzen, indem sie über diese das verbrecherische Zusammenwirken realisieren,

- nutzen die Beteiligten ihre berufliche Tätigkeit in der Weise kriminell aus, daß im Zusammenwirken die konkreten verbrecherischen Manipulationen möglich werden.

In diesen beiden Fällen wird die konkrete Art des Zusammenwirkens durch die Ausnutzung der Berufstätigkeit bestimmt, das Ziel der Handlung wird in der Regel nur in diesem Zusammenwirken der Täter erreicht.

Der Zusammenschluß setzt einen gewissen Grad der Organisiertheit voraus. Diese kann bestehen in

- der ausdrücklichen oder stillschweigenden Verständigung der Tatbeteiligten über die Ziele ihres Handelns und die sich daraus ergebenden wesentlichen Seiten der Tatausführung (vgl. OGNJ 1976/13, S. 402),
- der ausdrücklichen oder stillschweigenden Festlegung einer Aufgabenverteilung bei der Tatausführung,
- der Planung von Ort, Zeit sowie Art und Weise der Tatausführung und anderer Merkmale des objektiven Tatgeschehens.

Die genannten Merkmale der Organisiertheit des Zusammenschlusses müssen nicht in ihrer Gesamtheit vorliegen. Entscheidend ist, daß ein bestimmtes Maß an Organisiertheit festgestellt wird, das sich aus dem einen oder anderen Gesichtspunkt oder dem Vorliegen mehrerer Merkmale ergeben kann. Neben den vorstehend aufgeführten Formen des Zusammenwirkens mehrerer Tatbeteiligter, bei denen alle Beteiligten als Täter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen sind, ist für Handlungen außerhalb des Zusammenwirkens Beihilfe möglich (vgl. auch § 165 Anm. 9).

Hat die Tat als Ganzes nicht die Qualität eines Verbrechens erlangt, so ist die außergewöhnliche Strafmilderung gemäß § 62 Abs. 3 anzuwenden. Krite-

rien für das Vorliegen, der Voraussetzungen dieser Bestimmung können sein: geringes Ausmaß des Schadens am sozialistischen Eigentum, geringe Tatintensität, nicht verfestigte Ausprägung des Bereicherungstrebens und nicht erhebliche Intensität des Täterwillens (vgl. OGNJ 1976/1, S. 27).

Untergeordnete Tatbeteiligung gemäß Abs. 2 liegt vor, wenn der Tatbeitrag des einzelnen von nicht erheblicher Schwere ist und sich im Hinblick auf den körperlichen und geistigen Aufwand oder auch in seinen Auswirkungen deutlich von den Tatbeiträgen der übrigen unterscheidet und im Verhältnis zur gesamten Straftat und für sich genommen geringfügig ist (vgl. OGNJ 1976/16, S. 498).

Entfällt für einen der Beteiligten das erschwerende Merkmal, weil seine Tatbeteiligung nach Absatz 2 von untergeordneter Bedeutung ist, findet diese Bestimmung nur für diejenigen Anwendung, der einen solchen untergeordneten Tatbeitrag leistet.

4. Wiederholtes Handeln mit besonders großer Intensität (Abs. 1 Ziff. 3) ist gegeben, wenn die Tat mit einem besonders hohen Aufwand an Gewalt, an speziellen technischen Hilfsmitteln oder an geistigen Anstrengungen ausgeführt wird. Diese Anforderungen sind hinsichtlich jeder einzelnen Handlung zu prüfen.

Ein besonders hoher Aufwand an Gewalt liegt z. B. vor, wenn Sicherungsräume und -behältnisse (z. B. Stahlschränke), zerstört oder erheblich beschädigt, Mauern zum Einsturz gebracht, Türen zerschlagen oder Türsicherungen mit Bolzenschneidern zertrennt werden. Der besonders hohe Aufwand an Gewalt kann sowohl in einer starken körperlichen Anstrengung bestehen als auch im Einsatz „grober Mittel“, die die körperlichen Anstrengungen ganz oder teilweise ersetzen und sie in ihrer Wirkung verstärken.

Schlägt ein Täter ein Fenster ein und